

# **Landeplatzbenutzungsordnung (LBO)**

**für den Verkehrslandeplatz Damme EDWC**

**(Stand 03.06.2025)**

## **1. Einleitung**

Die Flugplatz Damme Betriebsgesellschaft mbH ist Betreiber des **Verkehrslandeplatz Damme EDWC**

## **2. Anwendbarkeit**

- a. Diese Benutzungsordnung regelt die Rechte und Pflichten zwischen den Benutzern und dem Betreiber des Flugplatzes (NfL I 219/06).  
Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Benutzung des Flugplatzes bleiben unberührt.  
Die sich an die Luftfahrzeughalter wendenden Vorschriften dieser Benutzungsordnung gelten entsprechend für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne deren Halter zu sein.
- b. Die Flugplatz Damme Betriebsgesellschaft mbH als Betreiber des Flugplatzes hat dafür Sorge zu tragen, dass die von der Genehmigungsbehörde vorgeschriebenen sowie sonstigen vorhandenen Einrichtungen in einem ihrer Bestimmung entsprechenden Zustand sind.

## **3. Flugbetriebsgelände**

Der Flugbetrieb wird auf dem Gelände des im Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland AIP Abschnitt „AD Flugplätze“ beschriebenen Verkehrslandeplatzes Damme durchgeführt.

Der Flugbetrieb richtet sich nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) sowie nach den zu seiner Durchführung erlassenen nationalen und europäischen Rechtsvorschriften.  
Gestützt auf die genannten Grundlagen wird zur Gewährleistung der vorschriftsmäßigen, reibungslosen und sicheren Durchführung des gesamten Flugbetriebes diese Flugbetriebsordnung (nachstehend LBO genannt) erlassen.

Die Genehmigung des Flugplatzes gem. § 6 LuftVG durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 26.07.2006 ist zu berücksichtigen.

## **4. Voraussetzungen für den Flugbetrieb**

- a. Die Anwesenheit eines Betriebsleiters ist in folgenden Fällen zwingend erforderlich:
  - 1. Gewerbliche Flüge.
  - 2. Flüge zum Absetzen von Fallschirmspringern.

Ansonsten erfordern Flüge einschließlich Flüge im Rahmen der Flugschulung keine Anwesenheit eines Betriebsleiters. Für An- und Abflüge ohne Betriebsleiter sind grundsätzlich Blindmeldungen

über Funk auf der Flugplatz-Frequenz abzusetzen.

der jeweils verantwortliche Luftfahrzeugführer ist für die ordnungsgemäße Eintragung des Fluges im Hauptflugbuch verantwortlich. Jeder Luftfahrzeugführer hat sich vor dem Start vom ordnungsgemäßen Zustand der Piste zu überzeugen.

Die Nutzung erfolgt generell auf eigene Gefahr!

Der Betriebsleiter (§ 53 LuftVZO) handelt im Auftrag und im Sinne des Betreibers gem. § 45 LuftVZO. Die Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus NfL 2024-1-3106.

Die Betriebsleiter werden vom Betreiber namentlich bis auf Widerruf bestellt.

Zuvor erfolgt eine Unterweisung im Auftrag des Betreibers.

Der Betreiber führt eine Liste mit allen zugelassenen Betriebsleitern.

Eine Kopie der Liste befindet sich auf dem Tower („Flugplatzakte“).

Die Bestellung zum Betriebsleiter ist in jedem Fall umgehend auch ohne weitere Angabe von Gründen zu widerrufen, wenn ein Verhalten bekannt wird, das nicht im Sinne des Betreibers ist, wenn Ereignisse bekannt werden, die eine Eignung des Betriebsleiters für die anspruchsvolle Tätigkeit in Frage stellen oder wenn entgegen gesetzlicher Regelungen gehandelt wurde.

- b.** Die Warnschilder mit der Aufschrift „Flugplatz - Betreten durch Unbefugte verboten -“ müssen gut sichtbar installiert sein. (vergl. §46 LuftVZO).
- c.** *Sicherstellung des Feuerlösch- und Rettungswesens.*

Der Umfang der Feuerlösch- und Rettungsmittel sowie die erforderlichen Maßnahmen (Alarm- und Notfallplan, Aus- und Weiterbildung) sind aus den Nachrichten für Luftfahrer NfL 2023-1-2792 ersichtlich.

Der Verkehrslandeplatz Damme ist in die Kategorie 1 PPR eingeteilt.
- d.** Beachtung personeller Sicherheit beim Rollen motorgetriebener Luftfahrzeuge.
- e.** Abstellen von Luftfahrzeugen.

Luftfahrzeuge sind gemäß der Parkordnung abzustellen. Ausnahmen sind in Absprache mit der Betriebsleitung im Vorfeld möglich. Die Parkordnung ist Anlage I dieser Flugbetriebsordnung.
- f.** Funksprechverkehr.

Der Funksprechverkehr zum Rollen sowie für Start und Landung ist entsprechend den gültigen Sprechfunkverfahren für VFR-Flüge durchzuführen.
- g.** Auf dem Vorfeld, in den Hallen und im Umkreis von 25 Metern um die Flugzeuge und der Tankstelle herrscht ein absolutes Rauchverbot.

## **5. Platzflugbetrieb**

- a.** Am Verkehrslandeplatz Damme wird die Südplatzrunde geflogen. Der Flugbetrieb wird gemäß AIP durchgeführt.

Überflüssige Lärmbelästigungen sind zu vermeiden.
- b.** Backtrack ist nur möglich sofern anderer Verkehr nicht beeinträchtigt wird.

- c. Gem. LuftVO § 19 Nr. 1 ist der Aufstieg von Drachen und Kinderballons während des Flugbetriebes in einer Entfernung von 1,5 km von der Begrenzung des Flugplatzes verboten.

**Gültigkeit:**

- Vorstehende LBO ist verbindlich für alle am Flugplatz ansässigen Personen, die aktiv am Luftverkehr auf dem Verkehrslandeplatz Damme teilnehmen. Sie ist auch gültig und verbindlich für alle außenstehenden Personen und solche die am Luftverkehr teilnehmen, die sich ständig oder zeitweilig auf dem Gelände aufhalten.
- Vorstehende LBO tritt am 28.10.2025 in Kraft und ersetzt alle vorangegangenen Ausfertigungen.